



## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können sein:

- ⇒ Krankheit und Arztbesuch
- ⇒ Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- ⇒ Sitzung der Schülerversammlung
- ⇒ schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- ⇒ Heirat in der engsten Familie
- ⇒ Todesfall in der engsten Familie
- ⇒ Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- ⇒ Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- ⇒ Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- ⇒ Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist **auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die **Entscheidung** hierüber **bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.